

AUSHANG

4. Nachtrag zur Satzung der BKK24 Pflegekasse vom 01.10.2017

Mit Schreiben vom 21.01.2025 (Aktenzeichen: 213 – 10303#00024#0001) teilte uns das Bundesamt für Soziale Sicherung Bonn bezüglich der Satzung der BKK24 Pflegekasse vom 01.10.2017 Folgendes mit:

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 beschlossene 4. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 47 Absatz 3 des Sozialgesetzbuches SGB XI in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch SGB IV genehmigt.

4. Nachtrag zur Satzung der BKK24 Pflegekasse vom 01.10.2017

Artikel I

§ 6 Kreis der versicherten Personen Abs. I Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

2. Mitglieder sind außerdem die in § 21 SGB XI genannten Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die gegen das Risiko Krankheit weder in der gesetzlichen Krankenversicherung noch bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, wenn sie
 - a) nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen, Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung haben,
 - b) nach § 42 Absatz 2, 3 oder 4 des Vierzehnten Buches leistungsberechtigt sind,
 - c) Kriegsschadenrente oder vergleichbare Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz oder laufende Beihilfe nach dem Flüchtlingshilfegesetz beziehen,
 - d) nach § 145 Absatz 2 Nummer 4 des Vierzehnten Buches ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz weiter erhalten, oder Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 des Vierzehnten Buches beziehen,



- e) laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem SGB VIII beziehen,
- f) krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind,
- g) in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind

und die Mitgliedschaft nach § 48 Abs. 2 und 3 SGB XI gewählt haben oder die BKK24 mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist.

§ 8b Beitragserstattungen wird wie folgt gefasst:

Beitragserstattungen nach § 57 Absatz 1 Satz 1 SGB XI in Verbindung mit § 231 Absatz 2 SGB V werden jährlich unbar vorgenommen.

§ 11 Bekanntmachungen wird wie folgt gefasst:

Die Bekanntmachungen der Pflegekasse erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter www.bkk24.de sowie nachrichtlich in der Mitgliederzeitung.

Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde am 10.12.2024 vom Verwaltungsrat beschlossen.

Stephan Seiffert
- Vorsitzender des Verwaltungsrates -